

**TreuConsult GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**T r a n s p a r e n z b e r i c h t**

**(Stand: 25. April 2019)**

**der**

**TreuConsult GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Berlin**

TreuConsult GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Wintersteinstraße 15 • 10587 Berlin  
Tel. 030-3450 6188 • Fax 030-3450 5927  
www.tcwp.de • info@tcwp.de

## **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	1
2. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur	1
3. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems und Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit	2
3.1 Allgemeine Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	2
3.2. Regelungen zur Auftragsabwicklung	6
3.3. Regelungen zur Nachschau	7
3.4. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	8
4. Qualitätssicherungsprüfung	8
5. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat	9
6. Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat	9
7. Erklärung dazu, wie der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt	10
8. Angaben darüber, wonach sich bei Prüfungsgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst	11
9. Beschreibung der von der Prüfungsgesellschaft verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014 verfahren wird	11
10. Angaben zum Gesamtumsatz	12
11. Unterzeichnung	12

## **Abkürzungsverzeichnis**

EU-VO 537/2014 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

## **1. Einleitung**

Den Transparenzbericht erstellen wir in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 13 EU/VO 537/2014.

## **2. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur**

Die TreuConsult GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2012 gegründet und ist seit dem 10. Juli 2012 im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 143072 B eingetragen. Die Geschäftsanschrift lautet 10587 Berlin, Wintersteinstraße 15. Eine Zweigniederlassung besteht in 61348 Bad Homburg, Kaiser-Friedrich-Promenade 85.

Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00. Eine Berufshaftpflichtversicherung besteht bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Der Versicherungsschutz genügt den Anforderungen des § 54 der Wirtschaftsprüferordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Geschäftsführer sind die Wirtschaftsprüfer  
Norbert Brüssel, Berlin;  
Ekhard Dreher, Bad Homburg (Niederlassungsleiter).  
Alleiniger Gesellschafter ist der Wirtschaftsprüfer Norbert Brüssel, Berlin.

Die TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird bei der Wirtschaftsprüferkammer unter der Mitglieds-Nummer 1511 50 600 geführt.

Gemäß Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 17. Juni 2016 ist die Gesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Der Qualitätskontrollbericht über die Durchführung einer Qualitätskontrolle in unserer Gesellschaft datiert vom 15. Oktober 2013.

Gemäß Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 4. November 2013 wurde bescheinigt, dass die TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnimmt. Gemäß Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 25. Oktober 2016 hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschlossen, dass die nächste Qualitätskontrolle turnusmäßig bis zum 30. Oktober 2019 erfolgen muss.

Die Gesellschaft gehört keinem Netzwerk an.

Die Gesellschaft hat keine fest angestellten Mitarbeiter.

### **3. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems und Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit**

Die TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt über ein ausgeprägtes und detailliertes Qualitätssicherungssystem, das in wesentlichen Zügen dem IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung folgt, dabei aber die Besonderheiten der Gesellschaft im Rahmen der berufsrechtlichen Normen berücksichtigt. Das Qualitätssicherungssystem ist in einem Handbuch dokumentiert, das den beiden für die Gesellschaft tätigen verantwortlichen Wirtschaftsprüfern/Geschäftsführern zur Verfügung steht.

Das Qualitätssicherungshandbuch spiegelt die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit, die in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung WP/vBP und - für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB - in der EU-Abschlussprüferverordnung, sowie in Standards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt sind.

Verantwortlich für die Qualitätssicherung bei der TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie für das Handbuch ist der Geschäftsführer Norbert Brüssel.

Im Qualitätssicherungshandbuch wurden entsprechend dem IDW-Praxishandbuch Regelungen in folgenden Bereichen festgelegt:

- (1) allgemeine Praxisorganisation,
- (2) Auftragsabwicklung und
- (3) Nachschau.

#### **3.1 Allgemeine Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis**

Im Einzelnen wurden hierzu die folgenden Regelungspunkte und -inhalte sowie Maßnahmen festgelegt:

- (1) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Hierzu bestehen Regelungen und Maßnahmen zur Wahrung:

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangtheit. Diese betreffen insbesondere die Unterrichtung über die Unabhängigkeitsvorschriften, Unabhängigkeitserklärungen, die Erfassung von mandanten- und auftragsbezogenen Informationen, der Rotationserfordernisse, Maßnahmen bei Unabhängigkeitsgefährdungen und Dokumentationspflichten
- der Gewissenhaftigkeit
- der Verschwiegenheit, insbesondere zur Verschwiegenheitsverpflichtung und dem geschützten Zugriff auf Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen

- der Eigenverantwortlichkeit
- des berufswürdigen Verhaltens einschließlich Regelungen zur Einhaltung der Vorschriften des GwG (Geldwäschegesetz)
- der berufsständischen Anforderungen an Honorar und Vergütung.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen werden die Arbeitshilfen des IDW Praxishandbuches zur Qualitätssicherung in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Diese verpflichten die Mitarbeiter die berufsrechtlichen Regelungen einzuhalten bzw. bestätigen die Unabhängigkeit der Mitarbeiter sowie von gegebenenfalls eingesetzten Sachverständigen.

Wir verweisen auch auf die Ausführungen unter Pkt. 6.

Die beiden für die Mandatsbetreuung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Geschäftsführer führen ihre jeweiligen Aufträge so durch, dass sie sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden können. Dazu gehört auch, dass sie im Hinblick auf die Prüfungsergebnisse in angemessener Weise die Mitglieder des Auftragsteams oder Dritte, auf die wichtige Prüfungstätigkeiten ausgelagert werden, überwachen sowie überprüfen, ob diese die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

## (2) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Zur Auftragsannahme und Fortführung wurden insbesondere Regelungen zur Beurteilung möglicher Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte, zur Beurteilung der Auftragsrisiken, zur Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen und Ressourcen sowie zur Aufgabenverteilung festgelegt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung von Aufträgen wurden einerseits Regelungen zum Vorgehen bei einer eigenen Mandatsniederlegung und andererseits Regelungen bei der Übernahme eines Auftrags, der von einem anderen Wirtschaftsprüfer niedergelegt wurde, getroffen.

Vor Annahme oder Fortführung eines Auftrags sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:

- Auftragsrisiken (u.a. Integrität und Seriosität des Mandanten, wirtschaftliche Situation des Mandanten, Haftungsrisiken)
- Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG)
- Vorhandensein ausreichender personeller und zeitlicher Ressourcen sowie erforderlicher Fach- und Branchenkenntnisse
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe, insbesondere Grundsatz der Unabhängigkeit

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist von den Mitarbeitern und eingesetzten Sachverständigen im Formblatt des IDW Praxishandbuchs die Unabhängigkeit zu bestätigen. Sollten Unabhängigkeitsgefährdungen vorliegen, würde ein Auftrag abgelehnt oder niedergelegt, bei gesetzlichen Abschlussprüfungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HGB.

Bei sogenannten Risikomandanten entscheiden die Geschäftsführer über eine Auftragsannahme oder -ablehnung. Im Falle der Auftragsannahme bei Risikomandaten hat ebenso wie bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Artikels 8 der EU-Abschlussprüferverordnung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer stattzufinden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung.

Bei einer Auftragsannahme werden in einem, den berufsständischen Vorgaben entsprechenden, standardisierten Auftragsbestätigungsschreiben insbesondere Zielsetzung, Art und Umfang der Abschlussprüfung, Verantwortlichkeiten, Art und Umfang der Berichterstattung und Bestätigung, Haftung und Gebühren geregelt.

(3) Mitarbeiterentwicklung

Aufgrund nicht gegebener fest angestellter Mitarbeiter sind die im IDW-Praxishandbuch getroffenen Regelungen bezüglich der Einstellung von Fachmitarbeitern, der fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer, der Aus- und Fortbildung von Fachmitarbeitern, Mitarbeiterbeurteilungen und der Bereitstellung von Fachinformationen für unsere Gesellschaft im Wesentlichen nicht einschlägig. Die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen werden eingehalten.

Der Fortbildungspflicht nach § 5 der Berufssatzung WP/vBP kommen die beiden für die Gesellschaft tätigen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Geschäftsführer nach.

(4) Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt in unserer Gesellschaft zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung sowohl in zeitlicher als auch personeller Hinsicht.

Hierzu stimmen die beiden für die Gesellschaft tätigen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Geschäftsführer ihre jeweiligen Aufträge miteinander ab, insbesondere auch dahingehend, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch den jeweils anderen Geschäftsführer oder gegebenenfalls durch einen anderen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat.

(5) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss das interne Qualitätssicherungssystem Regelungen zu Verfahren vorsehen, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Abschlussprüferverordnung - Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - oder gegen Berufspflichten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten. Gleiches gilt für etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO). Konkretisierende Regelungen finden sich in § 59 BS WP/vBP.

Da die TreuConsult GmbH eine kleine Praxis ist, ohne fest angestellte Mitarbeiter, sind anonyme Hinweise und Beschwerden unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren.

### **3.2. Regelungen zur Auftragsabwicklung**

Im Einzelnen wurden hierzu die folgenden Regelungspunkte und -inhalte sowie Maßnahmen festgelegt:

- (1) Organisation der Auftragsabwicklung
- (2) Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- (3) Anleitung des Prüfungsteams
- (4) Einholung von fachlichem Rat
- (5) laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- (6) abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- (7) auftragsbezogene Qualitätssicherung:
  - Berichtskritik und
  - auftragsbegleitende Qualitätssicherung  
(Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung,  
Auswahl des Qualitätssicherers,  
Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung)
- (8) Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- (9) Auftragsdokumentation:
  - Führung der Prüfungsakte
  - Abschluss der Auftragsdokumentation
  - Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme  
und der Arbeitspapiere
  - Eigentum an den Arbeitspapieren
- (10) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten.

Die Auftragsabwicklung folgt dabei einem standardisierten und strukturierten Prozessablauf, der auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz basiert. Dabei werden die Arbeitshilfen des IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätskontrolle und eigene Arbeitshilfen eingesetzt. Vor einer Auftragsannahme werden insbesondere Gefährdungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit sowie die personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen geprüft und ein erstes Verständnis über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie für die wesentlichen Unternehmensbereiche und Geschäftsprozesse des Mandanten und daraus resultierenden Risiken gewonnen.

Bei einer Auftragsannahme schließt sich daran eine weitere Informationsbeschaffung und eine vorläufige Risikoeinschätzung an. Im Weiteren erfolgen eine Festlegung der vorläufigen Wesentlichkeit, der wesentlichen Prüffelder und eine Beurteilung der Fehlerrisiken. Im Anschluss erfolgt die Auswertung der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und internen Kontrollen (Aufbauprüfung) sowie die Festlegung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms und dessen Umsetzung in Form von Validierungen der internen Kontrollen (Funktionsprüfungen) und aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen). Dem folgen abschließende Prüfungshandlungen (u.a. Prüfung des Anhangs und des Lageberichts) sowie die Berichterstattung und Archivierung.



Eine Anpassung des Prüfungsprogramms erfolgt anlassbezogen aufgrund der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen würdigt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob die im Verlauf der Prüfung getroffenen Risikoeinschätzungen und die als Reaktion auf diese Risiken vorgenommenen Prüfungshandlungen weiterhin angemessen sind. Mit der auftragsbezogenen Qualitätssicherung in Form der Berichtskritik wird sichergestellt, dass die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten werden und ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. Diese wird bei Risikomandaten ebenso wie bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Die Dokumentation der Arbeitspapiere erfolgt derart, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann. Die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden fachlichen Entscheidungen werden nachvollziehbar dokumentiert; in den Arbeitspapieren werden zusammenfassende Beurteilungen zu den einzelnen Prüffeldern getroffen. Die Dokumentation ist so ausgestaltet, dass nachvollziehbar ist, von wem und wann die Arbeitspapiere angelegt bzw. durchgesehen wurden.

### **3.3. Regelungen zur Nachschau**

Nach § 55b WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, sowie deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem). In berufsständischen Verlautbarungen (IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)) werden diese gesetzlichen Anforderungen konkretisiert.

Im Einzelnen wurden hierzu die folgenden Regelungspunkte und -inhalte sowie Maßnahmen festgelegt:

- Anforderungen an die mit der Nachschau betrauten Personen
- Planung der Nachschau
- Durchführung der Nachschau
- Würdigung der Nachschauergebnisse
- Berichterstattung und Dokumentation
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem.

Die Nachschau erfolgt im jährlichen Turnus sowie anlassbezogen und berücksichtigt regelmäßig die Nachschau der Praxis als auch die Abwicklung von Prüfungsaufträgen. Hierzu wird jeweils ein Nachschaubericht erstellt.

Durch die Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung durch einen Dritten, ansonsten nicht für die Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer wird gewährleistet, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft.

#### **3.4. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems**

Die Regelungen und Maßnahmen zur allgemeinen Qualitätssicherung bei der Praxisorganisation werden bei allen Tätigkeiten der Gesellschaft beachtet. Die Nachschau bezieht sich auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Beurteilung einzelner Prüfungsaufträge.

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft jederzeit gegeben war und ist.

#### **4. Qualitätssicherungsprüfung**

Eine Qualitätskontrollprüfung hat in unserer Gesellschaft in den Monaten September und Oktober 2013 stattgefunden und wurde mit Bericht vom 15. Oktober 2013 abgeschlossen.

Der Qualitätskontrollbericht bescheinigt, dass das Qualitätskontrollsystem in Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, gewährleistet.

**5. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat**

- DFV Deutsche Familienversicherung AG, Frankfurt am Main
  - Phicomm AG, Unterhaching
- Beide Prüfungen wurden in 2018 letztmalig durchgeführt.

**6. Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat**

Unsere Unabhängigkeit soll durch die Einhaltung der in unserem Qualitätssicherungshandbuch festgelegten Regelungen und Maßnahmen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit gewahrt werden. Hierzu erfolgt bei der TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen und Maßnahmen.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Beschäftigung von Mitarbeitern,
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der jährlichen Abfrage.

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeitsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme.

Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung und des § 319a HGB (Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) sowie § 319b HGB (Netzwerk) und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP (nahestehende Einheiten) erwachsenden Anforderungen berücksichtigt.

Eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage erfolgt im Rahmen der Prüfungsplanung. Die Mitglieder des Auftrags Teams bestätigen bei Aufnahme der Tätigkeit für den Mandanten ihre Unabhängigkeit und die ihrer Familienmitglieder. In diese Unabhängigkeitsabfrage werden auch die gegebenenfalls eingesetzten internen Sachverständigen und Konsultationspartner, freien Mitarbeiter, Praktikanten sowie die gegebenenfalls mitwirkenden Mitarbeiter fremder WP-Praxen und der gegebenenfalls

eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherer einbezogen.

Die Prüfung der Notwendigkeit einer externen oder internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB führen wir bei Auftragsannahme durch. Im Ergebnis der jeweiligen Untersuchungen ist festzustellen, dass die Gesellschaft keine derart langfristigen Mandatsbeziehungen unterhält, die Anlass zur Rotation geben. Für die in 2018 durchgeführten Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse bestanden die Mandatsbeziehungen zwei bzw. drei Jahre. Die Prüfungen wurden in 2018 letztmalig durchgeführt.

Wir bestätigen, dass

- eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat,
- wir uns von den eingesetzten Mitarbeitern jährlich die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen schriftlich bestätigen lassen, und
- wir unsere Mitarbeiter darüber informiert haben, dass weder sie selbst noch ihnen nahestehende Personen Aktien und/oder andere Wertpapiere der von uns geprüften kapitalmarktorientierten Unternehmen bzw. auf diese bezogene Wertpapiere besitzen oder erwerben dürfen.

**7. Erklärung dazu, wie der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt**

Die Gesellschaft hat keine Angestellten.

Die für die Mandatsbetreuung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bestätigen uns, dass sie eine fachbezogene Fortbildung von mindestens 40 Stunden/Jahr absolviert haben.

**8. Angaben darüber, wonach sich bei Prüfungsgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst**

Die Gesellschaft hat keine fest angestellten Mitarbeiter.

Die zur Mandatsbetreuung beauftragten Personen erhalten eine jeweils individuell vereinbarte Vergütung in Abhängigkeit von Umsatz, Kosten und erbrachten Arbeitsleistungen. Ergebnisabhängige und/oder an einen bestimmten Umsatz- oder Akquisitionsziele gekoppelte Vergütungen erfolgen nicht.

Für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft haben die für die Gesellschaft tätigen Organmitglieder/leitenden Angestellten die folgende Vergütung erhalten:

<u>in Euro</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
WP Norbert Brüssel	74.006	63.003
WP/StB Ekhard Dreher	74.310	38.750

**9. Beschreibung der von der Prüfungsgesellschaft verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014 verfahren wird**

Im Rahmen der Auftragsplanung stellen wir sicher, dass die Voraussetzungen der §§ 318, 319, 319a HGB sowie Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014 sowohl bzgl.

- des für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers als auch
- für die an der Abschlussprüfung beteiligten Mitarbeiter durch eine kontinuierliche Dokumentation erfüllt sind.

## 10. Angaben zum Gesamtumsatz

	<b>Aufschlüsselung der Einnahmen</b>	<b>2018 TEUR</b>
i)	Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist;	111
ii)	Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen;	65
iii)	Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden;	0
iv)	Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	0
	<b>Gesamtumsatz</b>	<b>176</b>

## 11. Unterzeichnung

Den vorstehenden Transparenzbericht haben wir gemäß Artikel 13 EU-VO 537/2014 vom 16. April 2014 erstellt. Entsprechend Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EU-VO 537/2014 wird dieser Transparenzbericht auf der Website [www.tcwp.de](http://www.tcwp.de) veröffentlicht und bleibt dort ab dem Tag der Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang verfügbar.

Berlin, den 25. April 2019

TreuConsult GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Norbert Brüssel  
Wirtschaftsprüfer